

# UPDATE

## EDITORIAL

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden, sehr geehrte Versicherte

Mit dem zweiten UPDATE 2005 informieren wir Sie über den Zwischenabschluss Ihrer Vorsorgeeinrichtung per 30. Juni 2005 und über die Inhalte der dritten und letzten Phase der ersten BVG-Revision. Über die Auswirkungen der bisherigen Etappen in der BVG-Revision haben wir Sie bereits verschiedentlich orientieren dürfen. In unserem Bericht finden Sie Erläuterungen zum dritten und letzten Teil. Unsere Reglemente, die wir auf den 1. Januar 2005 angepasst haben, entsprechen bereits den Vorgaben der gesamten BVG-Revision.

Haben Sie Fragen? Zögern Sie nicht unsere Kundenberaterinnen und Kundenberater zu kontaktieren.

Stefan Muri, Vorsitzender der Geschäftsleitung

## Zwischenabschluss per 30. Juni 2005

Die gute Entwicklung unserer Vorsorgeeinrichtung hat sich auch im ersten Halbjahr 2005 fortgesetzt. Bereits auf den 1. Januar 2005 verzeichneten wir einen erheblichen Zuwachs an Versicherten. Sowohl die Pläne des Leistungsprimats (Rentenkasse) wie auch diejenigen des Beitragsprimats (Vorsorgekasse) wurden von neuen Kunden als Versicherungslösung gewählt, wobei die Entwicklung im Beitragsprimat ausgeprägter ist. Die gute Entwicklung der Finanzmärkte hat in den ersten sechs Monaten für einen bedeutenden Beitrag zu Gunsten unserer Versicherten gesorgt. Dies und die gute versicherungstechnische Entwicklung führten zu einem Deckungsgrad per 30.6.2005, der deutlich über 100 Prozent liegt.

Nachdem das reinigende Sommergewitter auf den Finanzmärkten im Juli und bis zur Niederschrift dieses UPDATE's ausgeblieben ist, gehen wir für das zweite Halbjahr zwar nicht von der gleichen zügigen Entwicklung wie in der ersten Jahreshälfte aus, bleiben aber weiterhin grundsätzlich positiv eingestellt. Im Immobilienbereich wird zur Zeit die Neubewertung abgeschlossen. Der Stiftungsrat wird im Herbst hierzu die nötigen Beschlüsse fällen, die sich auf das Ergebnis 2005 auswirken dürften.

Stefan Muri, Leiter Finanzen

	30.6.2005 1000 CHF	31.12.2004 1000 CHF
<b>Deckungsgrad</b>	<b>102.19%</b>	<b>100.15%</b>
Bilanzsumme	1 829 169	1 632 988
Finanzanlagen	1 134 013	975 720
Immobilien	611 905	602 240
Nettoergebnis Finanzanlagen	69 352	32 350
Nettoergebnis Immobilienanlagen	10 063	21 246
Performance Anlagevermögen	4.83%	3.53%
Performance Wertschriften	6.72%	3.51%
Performance Immobilien	1.82%	3.56%

# Dritte und letzte Etappe der 1. BVG-Revision

**Der Bundesrat hat im Juni die Verordnungsänderungen verabschiedet, welche die Grundsätze der beruflichen Vorsorge definieren, den Einkauf von Versicherungsjahren regeln und das Mindestalter für den frühzeitigen Altersrücktritt festsetzen. Dieses dritte und letzte Paket wird per 1. Januar 2006 wirksam.**

## Altersrücktritt

Das Mindestalter für den Bezug der Altersrente wurde trotz Protesten von verschiedenen Seiten durch den Bundesrat auf 58 Jahre festgelegt. Bei betrieblichen Restrukturierungen und bei Berufen, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nur bis zu einem bestimmten Alter ausgeübt werden dürfen, bleibt ein früherer Bezug von Altersleistungen möglich.

Die Previs kennt die Altersgrenze von 58 Jahren bereits seit einiger Zeit, so dass sich in diesem Bereich für unsere Versicherten keine Konsequenzen ergeben.

## Grundsätze der beruflichen Vorsorge

Angemessenheit, Kollektivität, Gleichbehandlung und Planmässigkeit sind seit jeher die zentralen Grundsätze bei der Ausgestaltung eines Vorsorgeplans und damit bei der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Einkäufen im Rahmen der beruflichen Vorsorge wegweisend. Allerdings werden diese Grundsätze von den kantonalen Steuerbehörden teilweise recht unterschiedlich interpretiert. Das auf den 1. Januar 2006 in Kraft tretende 3. Paket der 1. BVG-Revision soll nun in diesen Fragen Klarheit schaffen.

## Angemessenheit

Ein Vorsorgeplan gilt als angemessen, wenn entweder die reglementarischen Leistungen nicht höher als 70 Prozent des letzten AHV-pflichtigen Lohns ausfallen oder die gesamten reglementarischen Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Finanzierung der Altersleistungen innerhalb eines Jahres 25 Prozent des versicherbaren Einkommens nicht überschreiten.

Die Vorsorgepläne der Previs sind bereits so gestaltet, dass dem Prinzip der Angemessenheit Rechnung getragen wird.

## Kollektivität

Unterschiedliche Vorsorgepläne in Firmen sind weiterhin zugelassen, sofern die Zugehörigkeit zum Plan auf objektiven Kriterien wie Alter, berufliche Stellung, Einkommen etc. basiert.

In letzter Zeit haben wir vermehrt auf die Kategorienbildung hingewiesen. Falls in gewissen angeschlossenen Firmen noch keine Kategorien gebildet und versicherte Personen mehr oder weniger willkürlich einem Versicherungsplan zugeordnet wurden, ist es nun höchste Zeit, Versichertenkategorien zu bilden und nötigenfalls Planwechsel vorzunehmen.

## Gleichbehandlung

Innerhalb eines Versichertenkollektivs müssen alle Versicherten grundsätzlich nach den gleichen Bedingungen behandelt werden, d.h. es darf keine Bevorzugung einzelner Versicherter geben. Unterschiedliche Pläne wie Basis- und Kaderplan verstossen nicht gegen das Gleichbehandlungs-



prinzip, da dieser Grundsatz innerhalb eines Plans erfüllt sein muss.

Diese Voraussetzung wurde beim Aufbau der Versicherungspläne der Previs bereits erfüllt.

#### **Planmässigkeit**

Dieser Grundsatz verlangt, dass die Leistungen und deren Voraussetzungen sowie die Finanzierung im Vorsorgereglement festgehalten und die Parameter, welche für die Festlegung des Plans verwendet wurden, fachmännisch bestimmt worden sind.

Unsere Reglemente enthalten die vorgeschriebenen Informationen und sämtliche Versicherungspläne wurden von unserem Versicherungsexperten Martin Schnider gestaltet.

#### **Versicherungsprinzip**

Reine Sparlösungen, wie sie oft im Kaderbereich anzutreffen waren, sind bezüglich ihrer steuerlichen Zulässigkeit heftig umstritten. Neu wird nun vorgeschrieben, dass mindestens 6 Prozent der Beiträge die Risiken Invalidität und Tod abdecken müssen.

Mit der Aufhebung der Kapitalversicherung per 31.12.2005 erfüllt die Previs diese Anforderung und unser Reglement entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

#### **Maximal versicherbares Einkommen**

Ab dem 1.1.2006 beträgt das maximal versicherbare Einkommen CHF 774 000.00. Ist eine versicherte Person in mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert, hat eine konsolidierte Betrachtung zu erfolgen. Die Informationspflicht gegenüber den einzelnen Vorsorgeeinrichtungen liegt bei der versicherten Person.

## **Einkauf und Vorbezug für Wohneigentum**

In diesem Bereich wurde vor allem die Einhaltung von gewissen Parametern einheitlich geregelt. Einkaufstabellen, welche auf unrealistischen Annahmen basieren und hauptsächlich der Steueroptimierung dienen, sind nicht mehr zulässig. Der Experte für berufliche Vorsorge und die Aufsichtsbehörde müssen die nach fachlich anerkannten Grundsätzen festgelegten Parameter regelmässig überprüfen.

Freiwillige Einkäufe dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Die Bestimmung, wonach die drei Jahre vor Anspruch auf Altersleistungen einbezahlten Beträge nicht in Kapitalform bezogen werden dürfen, bleibt unverändert.

Auch hier erfüllen die Reglemente der Previs die gesetzlichen Rahmenbedingungen.

#### **Anrechnung von Guthaben der Freizügigkeitseinrichtungen und der Säule 3a**

Guthaben aus Freizügigkeitseinrichtungen werden wie bisher dem Einkauf angerechnet. Die Bestimmungen über die Anrechnung von Kapital aus der Säule 3a für Selbständigerwerbende wird in dem Sinne geändert, dass derjenige Teil des Guthabens der Säule 3a angerechnet wird, der über die Summe hinausgeht, die in der 2. Säule hätte einbezahlt werden können.

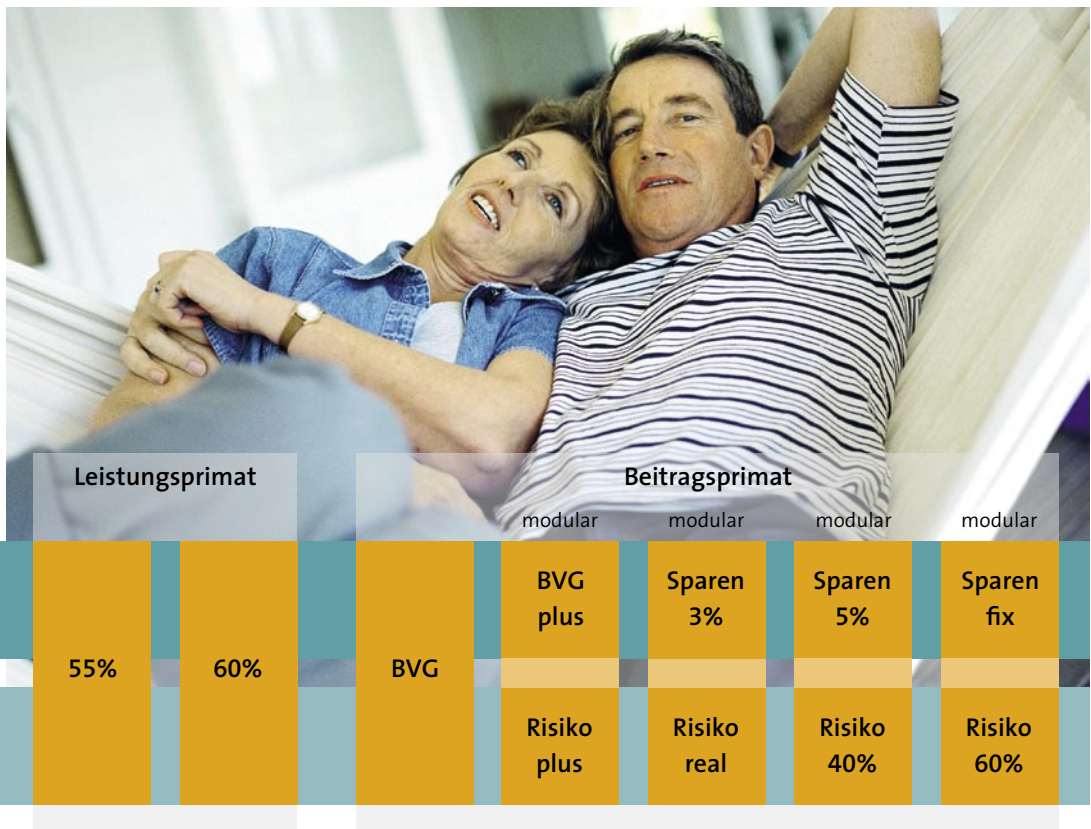
#### **Einschränkung für aus dem Ausland zugezogene Versicherte**

Bei Versicherten, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt die jährliche Einkaufssumme 20 Prozent des versicherten Lohnes nicht überschreiten.

## **Zusammenfassend**

kann festgestellt werden, dass die Einführung des dritten Pakets der BVG-Revision auf unsere Versicherten in der Regel keinen Einfluss hat. Unsere Reglemente sind bereits so gestaltet, dass die neuen gesetzlichen Anforderungen abgedeckt sind.

Irène Obielum  
Geschäftsleitungsmitglied, Leiterin Vorsorge



### Unsere Produkte: Flexibilität durch Modularität.

Unser Angebot umfasst zwei Pläne mit Leistungsprimat und verschiedene Pläne mit Beitragsprimat, die grösstenteils modular kombinierbar sind. Detaillierte Informationen zu den Leistungsplänen sowie technische Vergleiche finden Sie im Internet unter [www.previs.ch](http://www.previs.ch). Selbstverständlich stehen Ihnen auch unsere Kundenberaterinnen und Kundenberater gerne für persönliche Auskünfte zur Verfügung.



[www.previs.ch](http://www.previs.ch)